

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 10/2390 Nr. 5 —**

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines
Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über eine spezifische Finanzhilfe zur
Erleichterung und Beschleunigung der Kapazitätsanpassung in der spanischen
Fischerei — KOM (84) 569 endg. —**

»EG-Dok. Nr. 10015/84«

A. Problem

Die spanische Fischereiflotte bedarf noch vor dem Beitritt Spaniens zur EG einer Kapazitätsverringerung durch eine Stilllegungsaktion. Nur so ist eine notwendige Anpassung der spanischen Fischereistrukturen an die Rahmenbedingungen dieses Sektors in der EG möglich.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt vor, Spanien für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von 12 m und mehr entsprechend der für die EG-Flotte bestehenden Regelung eine den Beitritt vorbereitende Finanzhilfe zu gewähren. Die EG soll danach 50 % der in Betracht kommenden nationalen Ausgaben übernehmen, wobei diese jedoch auf 650 ECU je endgültig abgewrackte Bruttoregistertonne begrenzt sind.

C. Alternativen

Die Finanzhilfe solle an klare Vergabekriterien geknüpft werden; insbesondere sollen nur tatsächlich noch im Einsatz be-

findliche Schiffe unter Inanspruchnahme der Finanzhilfe abgewrackt werden dürfen.

Gegen die Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN

D. Kosten

28 Mio. ECU

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei den Verhandlungen in Brüssel nur mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die Gewährung der Finanzhilfe an klare Vergabekriterien geknüpft wird; die Finanzhilfe soll nur beim Abwracken tatsächlich noch im Einsatz befindlicher Schiffe in Anspruch genommen werden dürfen.

Bonn, den 13. März 1985

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen) **Eigen**

Vorsitzender Berichterstatter

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über eine spezifische Finanzhilfe zur Erleichterung und Beschleunigung der Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über eine spezifische Finanzhilfe zur Erleichterung und Beschleunigung der Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei geschlossen werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über eine spezifische Finanzhilfe zur Erleichterung und Beschleunigung der Kapazitäts-

anpassung in der spanischen Fischerei wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach Artikel 9 des Anhangs zum Abkommen¹⁾ vor.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

SCHREIBEN Nr. 1

... (Anrede)

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am ... beschlossen, Spanien im Hinblick auf dessen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften eine Finanzhilfe zur beschleunigten Anpassung der Kapazität der spanischen Fischereiflotte an die Situation der Ressourcen und zur Erleichterung der Integration dieser Flotte in die der Gemeinschaft und damit zur Förderung der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsregelungen in Spanien zu gewähren.

Bei den Verhandlungen, die am ... in Brüssel stattfanden, haben sich die Delegationen der Gemeinschaft und Spaniens auf die im Anhang zu diesem Schreiben genannten Modalitäten und Bedingungen dieser Finanzhilfe geeinigt.

Ich darf Sie bitten, mir den Erhalt dieses Schreibens nebst Anhang sowie das Einverständnis Ihrer Regierung mit dessen Inhalt zu bestätigen.

Genehmigen Sie, ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

SCHREIBEN Nr. 2

... (Anrede)

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens heutigen Datums nebst Anhang zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat am ... beschlossen, Spanien im Hinblick auf dessen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften eine Finanzhilfe zur beschleunigten Anpassung der Kapazität der spanischen Fischereiflotte an die Situation der Ressourcen und zur Erleichterung der Integration dieser Flotte in die der Gemeinschaft und damit zur Förderung der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsregelungen in Spanien zu gewähren.

Bei den Verhandlungen, die am ... in Brüssel stattfanden, haben sich die Delegationen der Gemeinschaft und Spaniens auf die im Anhang zu diesem Schreiben genannten Modalitäten und Bedingungen dieser Finanzhilfe geeinigt.

Ich darf Sie bitten, mir den Erhalt dieses Schreibens nebst Anhang sowie das Einverständnis Ihrer Regierung mit dessen Inhalt zu bestätigen.“

Ich beehre mich, das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens und dessen Anhang zu bestätigen.

Genehmigen Sie, ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung Spaniens

Anhang

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft beteiligt sich unter den nachstehend festgelegten Bedingungen im Rahmen einer Sonderregelung an der Finanzierung spezifischer Maßnahmen der spanischen Regierung mit dem Ziel, die Anpassung der Kapazität der spanischen Fischereiflotte an die Situation der Ressourcen zu beschleunigen, die Integration dieser Flotte in die der Gemeinschaft zu erleichtern und damit die ordnungsgemäße Anwendung der Gemeinschaftsregelungen in Spanien zu fördern.

Artikel 2

Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken kann zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaften ein Betrag von 28,5 Mio. ECU als nichtrückzahlbare Beihilfe für die Finanzierung von Maßnahmen zur endgültigen Verringerung der Kapazität von Fischereifahrzeugen unter spanischer Flagge mit einer Länge von mindestens zwölf Metern zwischen den Loten gebunden werden.

Diese Beihilfen können jedoch nur für Maßnahmen zum Kapazitätsabbau gewährt werden, die ergänzend zu einem Netto-Kapazitätsabbau von 12 500 BRT hinzutreten.

Artikel 3

Die spanische Regierung unterbreitet der Kommission die Maßnahmen, die sie im Rahmen von Artikel 2 zu treffen beabsichtigt. Diese Maßnahmen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 7 der Richtlinie 83/515/EWG unter Berücksichtigung der in Artikel 1 genannten Ziele genehmigt.

Artikel 4

Die in Artikel 2 genannten Beihilfen der Gemeinschaft decken 50% der in Betracht kommenden Ausgaben der spanischen Regierung zur Durchführung der von der Kommission nach Artikel 3 genehmigten Maßnahmen. Die in Betracht kommenden Ausgaben können 650 ECU je endgültig aus der

Fischereitätigkeit abgezogene BRT nicht überschreiten.

Artikel 5

Für die Durchführung der Maßnahmen, die Gegenstand einer Finanzierung im Rahmen dieses Abkommens sind, ist der spanische Staat verantwortlich.

Die Gemeinschaft vergewissert sich, daß die von ihr bereitgestellten Finanzmittel entsprechend den beschlossenen Zweckbindungen und unter bestmöglichen wirtschaftlichen Bedingungen verwendet werden.

Artikel 6

Die spanischen Behörden leisten den Vertretern der Gemeinschaft jede erforderliche Hilfe und Unterstützung im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens.

Artikel 7

Nach dem Zeitpunkt des Beitritts können keine neuen finanziellen Verpflichtungen bezüglich der in diesem Abkommen vorgesehenen Beihilfen eingegangen werden.

Die Erstattungsanträge werden der Kommission von der spanischen Regierung spätestens fünf Monate nach dem Datum des Beitritts vorgelegt.

Artikel 8

Die Verwendung der in diesem Abkommen vorgesehenen Beihilfen kann im Rahmen des Gemischten Ausschusses nach Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien geprüft werden.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die gegenseitige Notifizierung der Erfüllung der hierzu erforderlichen Verfahren seitens der Parteien folgt.

Finanzbogen**1. Haushaltslinie**

Verbuchung bei Artikel...

Spezifische Beihilfe zur Anpassung der Struktur der spanischen Fischerei

2. Rechtsgrundlage

Artikel 235 des EWG-Vertrags

3. Vorschlag zur Einteilung

Obligatorische Ausgabe

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

Finanzierung von Vorhaben und Programmen von gemeinsamem Interesse in der Fischerei zwecks endgültiger Verringerung der Kapazitäten bestimmter Gruppen spanischer Schiffe (ähnliche Maßnahmen wie nach Richtlinie 83/515/EWG)

5. Art der Ausgabe und Berechnungsweise

5.1 Nichtrückzahlbare Beihilfe

5.2 Pauschalbetrag zur Erstattung von 50 % der vom spanischen Staat getätigten Ausgaben

6. Finanzielle Auswirkung der Maßnahme auf die Interventionsmittel

6.1 Zeitplan der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

	Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
1985	28,5 Millionen ECU	Millionen ECU

7. Bemerkungen

keine

8. Finanzielle Auswirkung auf die Verwaltungsmittel

keine

Begründung

Die Größe der spanischen Flotte — nach der Anzahl der Fischereifahrzeuge und nach der Tonnage — sowie die breit aufgefächerte Fischereitätigkeit bilden im Rahmen der Erweiterung an sich schon Probleme, da die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen, um den Bedarf der Gemeinschaft in vollem Umfang zu decken, zumal die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Gemeinschaftsrecht fest auf die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt sind.

Den Strukturaspekten kommt folglich im Integrationsprozeß insofern eine besondere Bedeutung bei, als hier die Möglichkeit zu einer Einflußnahme besteht, um das beitrittswillige Land für die notwendige Anpassung seiner Strukturen an die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen dieses Sektors innerhalb der erweiterten Gemeinschaft vorzubereiten oder ihm bei bereits unternommenen Anstrengungen in diesem Sinne zu helfen.

Zwischen 1978 und 1982 hat die spanische Flotte in der Gruppe der Fischereifahrzeuge mit mehr als 20 BRT 162 Einheiten mit insgesamt 50 000 BRT abgewrackt; dies entspricht einer jährlichen Kapazitätsverringerung von etwa 2% nach der Tonnage (ca. 12 500 BRT).

Angesichts der Größe dieser Flotte mit mehr als 20 BRT erscheint ein beschleunigter Kapazitätsabbau bis zum Beitritt notwendig. Zweck der vorlie-

genden Verordnung ist es, eine Kapazitätsverminderung um rund 100 000 BRT bis zum Beitritt zu bewerkstelligen.

Es wird vorgeschlagen, daß diese Maßnahmen im Rahmen einer den Beitritt vorbereitenden Finanzhilfe mittels einer Beihilfe für die endgültige Stilllegung von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von 12 m und mehr zwischen den Loten¹⁾ entsprechend der derzeit für die Gemeinschaftsflotte bestehenden Regelung der Richtlinie 83/515/EWG finanziert werden (die Gemeinschaft übernimmt 50% der in Betracht kommenden einzelstaatlichen Ausgaben, wobei diese auf 650 ECU je endgültig abgewrackte BRT begrenzt sind). Finanziert werden jedoch nur Maßnahmen, die ergänzend zu einer Netto-Reduzierung von 12 500 BRT hinzutreten. Die Kosten der Aktion werden mit 28,5 Mio. ECU zu Lasten des Haushaltsplans 1985 veranschlagt.

Zu diesem Zweck fordert die Kommission den Rat auf, die im Entwurf beigefügte Verordnung zu erlassen.

Über die technischen Einzelheiten bezüglich der Situation der spanischen Fischereiflotte wird die Kommission bei der Erörterung des Vorschlags im Rat mündlich berichten.

¹⁾ Eine Schiffslänge von 12 m zwischen den Loten entspricht annähernd 20 bis 25 BRT.

Bericht des Abgeordneten Eigen

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 15. November 1984 — Drucksache 10/2390 Nr. 5 — in Verbindung mit der Berichtigung in Drucksache 10/2538 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Federführung und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Januar 1985, der Ernährungsausschuß in seiner Sitzung am 13. März 1985 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die spanische Fischereiflotte ist nach Anzahl der Einheiten und der Tonnage für die Nutzungsmöglichkeiten nach dem Beitritt Spaniens zur EG zu groß. Eine Anpassung der spanischen Fischereistrukturen an die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen dieses Sektors innerhalb der EG ist unumgänglich. Spanien hat bereits Anstrengungen in diesem Sinne unternommen und zwischen 1978 und 1982 162 Einheiten der Größenklasse über 20 BRT mit insgesamt 50 000 BRT abgewrackt. Bis zum Beitritt ist aber eine Kapazitätsverminderung um rund 100 000 BRT in dieser Größenklasse angezeigt. Die EG-Kommission schlägt daher vor, mit Spanien dahin übereinzukommen, daß Maßnahmen der Kapazitätsverminderung im Rahmen einer den Beitritt vorbereitenden Finanzhilfe durchgeführt werden. Es soll eine Beihilfe entsprechend den derzeit für die Gemeinschaftsflotte bestehenden Regelungen von der EG finanziert wer-

den. Danach übernimmt die Gemeinschaft 50% der in Betracht kommenden nationalen Ausgaben, wobei diese auf 650 ECU je endgültig abgewrackter BRT begrenzt sind.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Vorlage von der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN entschieden abgelehnt. Im übrigen schloß sich der Ausschuß der Stellungnahme des mitberatenden Haushaltsausschusses an. Danach wird der in dem Kommissionsvorschlag liegende Kompromiß trotz erheblicher Bedenken grundsätzlich befürwortet. Bei den Verhandlungen in Brüssel sollte die Bundesregierung sich jedoch dafür einsetzen, daß die Gewährung der Finanzhilfe an klare Vergabekriterien geknüpft werde. Insbesondere sollte sichergestellt werden, daß nur tatsächlich noch im Einsatz befindliche Schiffe unter Inanspruchnahme dieser Finanzhilfe abgewrackt werden dürfen. Im übrigen war der Ausschuß der Auffassung, daß sich diese Maßnahme nicht zu einer Dauersubvention entwickeln dürfe und daß ihr nur deshalb zugestimmt werde, weil auf diese Weise schützenswerten innerspanischen Interessen, vor allem sozialer Natur, entgegengekommen werde. Die Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 14. März 1985

Eigen

Berichterstatter

